



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 25.07.2024

Schulwegsicherheit und Kosten der Schülerbeförderung in Bayern

Die Sicherheit der Schüler auf ihrem Weg zur Schule sowie die Erstattung von Beförderungskosten stehen immer wieder im Fokus öffentlicher Diskussionen und Eingaben an den Landtag.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie weit ist die Entfernung vom Wohnort der Schüler bis zur nächsten Sprengelschule im Durchschnitt (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 4
- 1.2 Wie weit ist die Entfernung vom Wohnort der Lehrer bis zur Einsatzschule (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 4
- 1.3 Wie weit ist die Entfernung von den sonstigen Schulmitarbeitern vom Wohnort bis zur Schule (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 4
- 2.1 Wie viele Schüler haben einen Schulweg von unter drei Kilometern (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 4
- 2.2 Wie viele Schüler sind weiter als drei Kilometer von der Schule entfernt (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 4
- 2.3 Was würde es an Mehrkosten verursachen, wenn die öffentliche Verwaltung allen Schülern in Bayern eine kostenlose Fahrkarte für den Schulweg zur Verfügung stellen würde (bitte in Gemeinden mit unter 20000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20000 bis 99999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)? 5

4.2	Wie hoch wären die Kosten, wenn die öffentliche Verwaltung für jeden Schüler die Beförderungskosten übernehmen würde (bitte nach der durchschnittlichen Höhe; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; für die Jahre 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?	5
3.1	Für wie viele Schüler ist ein Antrag auf eine Erstattung der Fahrtkosten bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen (bitte nach den jeweiligen zuständigen Stellen, Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln)?	6
3.2	Wie viele Anträge auf eine Erstattung der Fahrtkosten sind bewilligt worden (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?	6
3.3	Wie hoch ist im Durchschnitt die Erstattungshöhe der Fahrtkosten ausgefallen (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?	6
4.1	Wie hoch sind die entstandenen Beförderungskosten für diejenigen Schüler, die den Schulweg bezahlt bekommen (bitte nach der durchschnittlichen Höhe; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; für die Jahre 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?	6
4.3	Weshalb wurde eine Dreikilometergrenze für die Kostenfreiheit des Schulweges als Berechnungsfaktor zugrunde gelegt?	7
5.1	Welche öffentlichen Beförderungsmittel stehen den Schülern für ihren Weg zur Schule und zurück zur Verfügung (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?	7
5.2	Welche öffentlichen Beförderungsmittel werden von den Schülern auf ihrem Weg zur Schule genutzt (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohner; in München und Nürnberg aufgliedern)?	7
5.3	Welche Fahrzeuge setzen die öffentlichen Beförderungsdienstleister ein (bitte nach Art und Alter und Größe der Fahrzeuge der Unternehmen; Name des Unternehmens; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg)?	7
6.1	Welche privaten Beförderungsmittel werden den Schülern für ihren Weg zur Schule und zurück angeboten (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?	8

6.2	Nach welchen Verfahren werden die privaten Beförderungsunternehmen ausgewählt (bitte kurz das Prozedere und Auswahlkriterien darlegen)?	8
6.3	Welche Fahrzeuge setzen die privaten Beförderungsdienstleister ein (bitte nach Art und Alter und Größe der Fahrzeuge der Unternehmen; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?	8
7.1	Wie viele Busfahrer werden für den Transport der Schüler auf dem Weg zur Schule eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?	8
7.2	Wie viele Busfahrer werden für den Transport der Schüler auf dem Weg zu Schulveranstaltungen bzw. Schwimmunterricht eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?	8
7.3	Wie viele Arbeitnehmer im Ruhestand werden für den Fahrdienst als Busfahrer eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?	9
8.1	Wie viele Schulwegunfälle hat es gegeben (bitte nach Anzahl und nach Art der Unfälle; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?	9
8.2	Wie viele Schulweghelfer helfen ehrenamtlich im Straßenverkehr mit (bitte nach Anzahl; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?	9
8.3	Wie viele Stellen bleiben für einen Schulweghelfer unbesetzt (bitte nach Anzahl; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?	11
	Anlage – Tabelle zu Frage 4.1	12
	Anlage – Tabelle zu Frage 8.1	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 14.08.2024

- 1.1 Wie weit ist die Entfernung vom Wohnort der Schüler bis zur nächsten Sprengelschule im Durchschnitt (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

- 1.2 Wie weit ist die Entfernung vom Wohnort der Lehrer bis zur Einsatzschule (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

- 1.3 Wie weit ist die Entfernung von den sonstigen Schulmitarbeitern vom Wohnort bis zur Schule (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet

Der Staatsregierung liegen keine statistisch erfassten Erkenntnisse über durchschnittliche oder individuelle Entfernungen zwischen Wohnort und Schule von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Schulmitarbeitern vor. Die Daten wären auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben: Es wäre eine Abfrage bei allen Schulen sowie Kommunen in Bayern nötig.

- 2.1 Wie viele Schüler haben einen Schulweg von unter drei Kilometern (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

- 2.2 Wie viele Schüler sind weiter als drei Kilometer von der Schule entfernt (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 2.1 und 2.2 liegen der Staatsregierung keine Daten vor (vgl. auch bereits Antwort zu Frage 8.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn [AfD] vom 13.05.2024 betr. Bildungs- und Leistungsunterschiede in Bayern im Vergleich zwischen städtischem und ländlichem Raum II). Die Daten wären auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben: Es wäre eine Abfrage bei allen Schulen sowie Kommunen in Bayern nötig.

2.3 Was würde es an Mehrkosten verursachen, wenn die öffentliche Verwaltung allen Schülern in Bayern eine kostenlose Fahrkarte für den Schulweg zur Verfügung stellen würde (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?

4.2 Wie hoch wären die Kosten, wenn die öffentliche Verwaltung für jeden Schüler die Beförderungskosten übernehmen würde (bitte nach der durchschnittlichen Höhe; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; für die Jahre 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.3 und 4.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler betrug im Schuljahr 2022/2023 in Bayern 1 670 793. Welche Kosten anfallen, wenn jede Schülerin und jeder Schüler ein kostenloses Ticket erhält, hängt von der Wahl der Tickets ab (365-Euro-Ticket, Deutschlandticket, lokale Schülermonatstarife). Würden z. B. alle Schülerinnen und Schüler ein Deutschlandticket zum derzeitigen Preis von 49 Euro für ein ganzes Jahr erhalten, würden sich die Ticketkosten auf jährlich etwa 1 Mrd. Euro belaufen. Hinzu träten Kosten für Ausgleichsleistungen des Freistaates Bayern an die ÖPNV-Aufgabenträger, die die Verkehrsverbünde und -unternehmen für die mit der Anerkennung der Tarife verbundenen Nachteile zu entschädigen haben.

Die Aufwendungen von Freistaat und Kommunen für die Schülerbeförderung in Bayern betragen derzeit etwa eine halbe Mrd. Euro jährlich. Diese können aber nur teilweise gegengerechnet werden, da insbesondere im ländlichen Raum mit weniger stark ausgebautem ÖPNV weitere Kosten für den freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse) anfallen würden. Eine exakte Kostenschätzung ist mangels genauer Daten zum freigestellten Schülerverkehr nicht möglich.

Die zusätzlichen Kosten müsste aufgrund des Konnexitätsprinzips der Freistaat Bayern alleine tragen. Eine Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Gemeindegrößenklassen erübrigt sich daher.

- 3.1 Für wie viele Schüler ist ein Antrag auf eine Erstattung der Fahrtkosten bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen (bitte nach den jeweiligen zuständigen Stellen, Landkreisen und Kommunen aufschlüsseln)?**
- 3.2 Wie viele Anträge auf eine Erstattung der Fahrkosten sind bewilligt worden (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**
- 3.3 Wie hoch ist im Durchschnitt die Erstattungshöhe der Fahrkosten ausgefallen (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 haben keinen Beförderungsanspruch, sondern einen Anspruch auf rückwirkende Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule nach Art. 3 Abs. 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKFrG). Ein Anspruch auf Erstattung besteht, soweit die nachgewiesenen Kosten der Beförderung ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 Euro pro Schüler und Schuljahr bzw. bei mehreren Kindern eine Familienbelastungsgrenze von 490 Euro je Schuljahr übersteigen.

Da es sich bei der Schülerbeförderung um eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungsbereich handelt, entscheiden die Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit über die Bewilligung von Anträgen auf Fahrtkostenerstattung. Es liegen daher keine Informationen über die Anzahl der insgesamt jährlich bei den Aufgabenträgern eingehenden Anträge vor. Da die Zahl der Bewilligungen für die Berechnung der staatlichen Zuweisungen insoweit nicht relevant ist, liegen auch hierzu keine vollständigen Daten vor. Zudem sind die Fahrtkostenerstattungen nach Art. 3 Abs. 2 SchKFrG in der Regel nur für Landkreise und kreisfreie Städte als Schulaufwandsträger der weiterführenden Schulen relevant.

- 4.1 Wie hoch sind die entstandenen Beförderungskosten für diejenigen Schüler, die den Schulweg bezahlt bekommen (bitte nach der durchschnittlichen Höhe; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; für die Jahre 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?**

Die Aufwendungen aller kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung betragen im Jahr 2022 in Bayern insgesamt 434 Mio. Euro. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 1 bis 10) im Schuljahr 2021/2022 betrug 528 651. Damit betragen die durchschnittlichen Beförderungskosten je Schülerin und Schüler mit Beförderungsanspruch im Jahr 2022 gut 800 Euro. Sie liegen seit dem Jahr 2016 in einer Größenordnung von 800 bis 900 Euro (vgl. Tabelle in der Anlage).

Die durchschnittlichen Beförderungskosten auf Gemeindeebene in den unterschiedlichen Größenklassen für die Jahre 2016 bis 2022 können ebenfalls der beigefügten

Anlage entnommen werden. Hieraus ist ersichtlich, dass die Beförderungskosten bei größeren Gemeinden aufgrund des höheren Anteils der Beförderung mittels ÖPNV im Durchschnitt geringer sind als bei kleineren Gemeinden, bei denen der freigestellte Schülerverkehr noch eine größere Rolle spielt. Im Übrigen wird auf die zusätzlichen Hinweise in der Anlage verwiesen. Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

4.3 Weshalb wurde eine Dreikilometergrenze für die Kostenfreiheit des Schulweges als Berechnungsfaktor zugrunde gelegt?

Die Mindestentfernung von 2 km (Jahrgangsstufe 1 bis 4) bzw. 3 km (ab Jahrgangsstufe 5) wurde festgelegt, weil ein uneingeschränkter Beförderungsanspruch nicht finanzierbar ist und die Zurücklegung des Schulwegs bis zu dieser Länge mit dem Fahrrad oder zu Fuß als zumutbar erachtet wird.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestätigt (Urteil vom 28.10.2004 Az. Vf.8-VII-03), insbesondere auch im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen, die bei einer besonderen Gefährlichkeit oder einer besonderen Beschwerlichkeit des Schulwegs abweichende Einzelfalllösungen zulassen. Auch bei Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden Behinderung gelten die Mindestentfernungen nicht.

5.1 Welche öffentlichen Beförderungsmittel stehen den Schülern für ihren Weg zur Schule und zurück zur Verfügung (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?

5.2 Welche öffentlichen Beförderungsmittel werden von den Schülern auf ihrem Weg zur Schule genutzt (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohner; in München und Nürnberg aufgliedern)?

5.3 Welche Fahrzeuge setzen die öffentlichen Beförderungsdienstleister ein (bitte nach Art und Alter und Größe der Fahrzeuge der Unternehmen; Name des Unternehmens; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An öffentlichen Beförderungsmitteln stehen Schülerinnen und Schülern für ihren Weg zur Schule und zurück sowohl S-Bahnen, Nahverkehrszüge, U-Bahnen (München und Nürnberg) und Straßenbahnen (München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg) als auch Busse und bedarfsorientierte Angebote (ganz Bayern) zur Verfügung. Welche Beförderungsmittel jeweils genutzt werden, hängt vom Wohnort und der jeweils besuchten Schule der Schülerinnen und Schüler ab. Dabei werden je nach Linie und Bedarf sowohl Schienenfahrzeuge unterschiedlicher Art als auch Kraftomnibusse und Personenkraftwagen eingesetzt. Die Organisation des Schülerverkehrs ist Aufgabe der Kommunen. Ihnen obliegt auch die Dimensionierung der Beförderungsmittel. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- 6.1 Welche privaten Beförderungsmittel werden den Schülern für ihren Weg zur Schule und zurück angeboten (bitte in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**
- 6.2 Nach welchen Verfahren werden die privaten Beförderungsunternehmen ausgewählt (bitte kurz das Prozedere und Auswahlkriterien darlegen)?**
- 6.3 Welche Fahrzeuge setzen die privaten Beförderungsdienstleister ein (bitte nach Art und Alter und Größe der Fahrzeuge der Unternehmen; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg aufgliedern)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfüllen ihre Verpflichtung zur Schülerbeförderung vorrangig mithilfe des ÖPNV. Andere Verkehrsmittel, z. B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug oder Taxi oder Mietwagen, sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung – SchBefV).

Eine Notwendigkeit zum Einsatz eines privaten Pkw besteht dann, wenn entweder gar kein öffentliches Verkehrsangebot vorhanden ist oder die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels in Bezug auf die Beförderungs- und Wartezeiten nicht zumutbar ist.

Der Staatsregierung liegen keine Daten zum Einsatz privater Beförderungsmittel durch die kommunalen Aufgabenträger vor, weil die kommunalen Aufgabenträger hier im eigenen Wirkungskreis handeln, vgl. bereits die Antwort zu Frage 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn [AfD] vom 13.05.2024 betr. Bildungs- und Leistungsunterschiede in Bayern im Vergleich zwischen städtischem und ländlichem Raum II).

- 7.1 Wie viele Busfahrer werden für den Transport der Schüler auf dem Weg zur Schule eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?**
- 7.2 Wie viele Busfahrer werden für den Transport der Schüler auf dem Weg zu Schulveranstaltungen bzw. Schwimmunterricht eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?**

7.3 Wie viele Arbeitnehmer im Ruhestand werden für den Fahrdienst als Busfahrer eingesetzt (bitte Anzahl und Altersstruktur; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg darstellen)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Personaldisposition ist Angelegenheit der Verkehrsunternehmen.

8.1 Wie viele Schulwegunfälle hat es gegeben (bitte nach Anzahl und nach Art der Unfälle; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?

Für eine Aufteilung der Schulwegunfälle nach der Größe der Gemeinden wären umfangreiche Abfragen in der Unfallstatistik erforderlich, die nicht automatisiert erfolgen können. Eine detaillierte Auswertung kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

Für die Regierungsbezirke ergibt sich die Anzahl der Schulwegunfälle aus der Tabelle in der Anlage.

8.2 Wie viele Schulweghelfer helfen ehrenamtlich im Straßenverkehr mit (bitte nach Anzahl; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?

Eine Aufstellung der Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt „Schulwegdienste“ auf lokaler Ebene ausüben, nach Gemeindegrößen liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor und wäre auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben.

In den Jahren 2016 bis 2023 waren insgesamt folgende Anzahl von Schulwegdiensten (Schulweghelfer, Schülerlotsen, Schulbusbegleiter, Schulbuslotsen) in den Regierungsbezirken im Einsatz. Bei den Regierungsbezirken Oberbayern bzw. Mittelfranken sind die Zahlen für die Städte München und Nürnberg jeweils inkludiert:

2016: insgesamt: 31 508

- Regierungsbezirk Oberbayern: 9 119
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 686
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 760
- Regierungsbezirk Oberfranken: 3 125
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 3 212

- Regierungsbezirk Unterfranken: 4 585
- Regierungsbezirk Schwaben: 7 021

2017: insgesamt: 28 902

- Regierungsbezirk Oberbayern: 8 283
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 647
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 761
- Regierungsbezirk Oberfranken: 3 018
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 3 745
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 762
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 686

2018: insgesamt: 28 191

- Regierungsbezirk Oberbayern: 8 526
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 615
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 411
- Regierungsbezirk Oberfranken: 3 039
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 2 855
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 844
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 901

2019: insgesamt: 27 498

- Regierungsbezirk Oberbayern: 9 177
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 576
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 212
- Regierungsbezirk Oberfranken: 3 069
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 3 013
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 694
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 500

2020: insgesamt: 26 791

- Regierungsbezirk Oberbayern: 7 926
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 492
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 044
- Regierungsbezirk Oberfranken: 2 966
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 2 754
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 956
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 653

2021: insgesamt: 25 093

- Regierungsbezirk Oberbayern: 7 423
- Regierungsbezirk Niederbayern: 1 330
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 1 904

- Regierungsbezirk Oberfranken: 2 707
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 2 576
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 877
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 276

2022: insgesamt: 24 577

- Regierungsbezirk Oberbayern: 7 371
- Regierungsbezirk Niederbayern: 922
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 128
- Regierungsbezirk Oberfranken: 2 759
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 2 622
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 782
- Regierungsbezirk Schwaben: 4 993

2023: insgesamt: 25 584

- Regierungsbezirk Oberbayern: 8 355
- Regierungsbezirk Niederbayern: 937
- Regierungsbezirk Oberpfalz: 2 236
- Regierungsbezirk Oberfranken: 2 912
- Regierungsbezirk Mittelfranken: 2 237
- Regierungsbezirk Unterfranken: 3 782
- Regierungsbezirk Schwaben: 5 125

8.3 Wie viele Stellen bleiben für einen Schulweghelfer unbesetzt (bitte nach Anzahl; in Gemeinden mit unter 20 000 Einwohnern; in Gemeinden mit 20 000 bis 99 999 Einwohnern; in Gemeinden mit min. 100 000 Einwohnern; in München und Nürnberg; in den Jahren 2016 bis 2023 aufschlüsseln)?

Beim Schulwegdienst handelt es sich um ein Ehrenamt auf lokaler Basis.

Eine Aufstellung zu besetzender oder nicht besetzter Einsatzörtlichkeiten liegt dem StMI nicht vor und wäre auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu erheben.

Anlage – Tabelle zu Frage 4.1**Durchschnittskosten der notwendigen Schülerbeförderung für die Jahre 2016 bis 2022 (in Euro je Schüler mit Beförderungsanspruch)**

Durchschnittskosten aller Aufgabenträger	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	833	849	903	887	867	813	821

Durchschnittskosten auf Gemeindeebene nach Größenklassen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
>= 100.000 EW ¹	553	588	588	592	578	502	548
20.000 – 99.999 EW	680	700	707	721	705	696	777
< 20.000 EW	934	963	983	1 017	967	956	1 065
München	398	540	1 185	366	774	722	623
Nürnberg	756	626	819	700	676	505	447

1 ohne München und Nürnberg

Hinweise:

Vorliegend wurde auf die Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch abgestellt. Deren Zahl wird von den jeweiligen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung jährlich zum Zweck der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an das Landesamt für Statistik gemeldet. Nicht in dieser Meldung enthalten sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keinen Beförderungsanspruch, aber einen Kostenerstattungsanspruch wegen Überschreitung der (Familien-)Belastungsgrenze nach Art. 3 Abs. 2 SchKFrG haben. Die Kosten für diese Erstattungen sind jedoch in den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, die für Zwecke der Berechnung der Zuweisungen aus der kommunalen Jahresrechnungsstatistik entnommen werden, mit enthalten.

Betrachtet wurden vorliegend ausschließlich die Daten der kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden, sofern diese in den jeweiligen Jahren selbst Aufgabenträger der Schülerbeförderung waren. Nicht enthalten sind die Daten der Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Bezirke und Landkreise, die ebenfalls die Aufgabenträgerfunktion wahrnehmen.

Jährliche Schwankungen bei den Durchschnittskosten sind bei den Städten München und Nürnberg auch auf die Abrechnungsmodalitäten mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen zurückzuführen. Bei der Stadt München erfolgte im Jahr 2018 zudem noch eine Korrektur für Vorjahre bei den Aufwendungen.

Anlage – Tabelle zu Frage 8.1**Anzahl der Schulwegunfälle**

Schulwegunfälle	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Regierungsbezirk Oberbayern	301	284	303	272	149	196	256	267
<i>davon im Stadtgebiet München</i>	92	85	119	104	43	66	84	82
Regierungsbezirk Niederbayern	49	56	52	40	26	40	37	39
Regierungsbezirk Oberpfalz	52	46	53	59	30	48	64	55
Regierungsbezirk Oberfranken	50	47	50	49	27	33	47	58
Regierungsbezirk Mittelfranken	96	94	85	78	66	46	80	67
<i>davon im Stadtgebiet Nürnberg</i>	31	26	26	19	7	13	21	8
Regierungsbezirk Unterfranken	50	48	39	44	33	29	29	40
Regierungsbezirk Schwaben	114	107	125	107	80	66	106	109
Bayern insgesamt	712	682	707	649	411	458	619	635

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.